

Kinderschutz

Was ist zu tun bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt?



Eine Handlungsempfehlung des Amtes für Kinder,
Jugend und Familie der Stadt Kempfen für alle Fach-
kräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.



Einleitung

Die meisten Fachkräfte, die sich mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auseinandersetzen, sind – auch wenn sie über Vorinformationen verfügen und wissen, wo sie Hilfen bekommen können – von dem Thema emotional betroffen. Sie empfinden Mitgefühl, haben Angst etwas falsch zu machen, spüren Unsicherheit und Wut auf den/die mögliche*n Täter*in oder haben das Bedürfnis, möglichst schnell Hilfe für das Kind zu organisieren.

Wichtig ist es in solchen Situationen, ruhig und bedacht zu handeln und die eigenen Gefühle und Handlungsimpulse zu ordnen.

Aus diesem Grund hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen zur Unterstützung die vorliegende Broschüre entwickelt.

Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Die rechtlichen Grundlagen jeglichen Handelns und den vorgesehenen Schutz gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 19,34 und 35 der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere durch die im Strafgesetzbuch enthaltenden Paragraphen 174 bis 184.

Unter sexualisierter Gewalt wird **„jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können“** verstanden. *„Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“* (Bange/Deegener)

Präventiver Kinderschutz: Haltung der Fachkräfte

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kontext vermuteter sexualisierter Gewalt erfordert eine klare Haltung der Fachkräfte gegen Gewalt und eine Enttabuisierung, sowie eine fachliche, sachliche und sensible Kommunikation.

Hierbei sollten die Fachkräfte immer das Unmögliche mitdenken. In Situationen des Verdachtes bedarf es:

- Aufmerksamkeit
- Achtsamkeit

- Beobachtungen
- Ergebnisoffenheit
- eine vertrauensvolle Beziehung und Bindung
- besonnenes Handeln
- Austausch mit Kolleg*innen in Form einer neutralen und nicht beeinflussenden Darstellung
- Dokumentation

Um Handlungsfähigkeit in dieser Spannungssituation zu schaffen, ist die Reflexion und Konfrontation mit eigenen Erfahrungen zum Thema Sexualität eine wichtige Voraussetzung.

Intervenierender Kinderschutz

a.) Anzeichen für eine mögliche Gefährdung

Zu den möglichen Auffälligkeiten zählen:

- Distanzlosigkeit
- ein im Hinblick auf die Sexualität nicht altersangemessenes Verhalten
- verbale und/oder physische sexuelle Übergriffe gegen andere Kinder/Jugendliche
- Wunden im Genitalbereich
- verbale Hinweise
- Einnässen/ Einkoten
- das Kind möchte nicht nach Hause
- Rückzug
- selbstverletzendes Verhalten
- Stagnation oder Rückentwicklung

Alle oben genannten Auffälligkeiten sind Hinweise, aber keine zwangsläufigen Beweise für eine Misshandlung und auch keine abschließende Aufzählung. Sie stehen aus diesem Grund am Anfang einer genaueren Untersuchung eines Kindes. Kinder, die solche Signale senden, sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, angemessen reagieren und handeln. Hierbei kommt es auf die Hilfe der Einzelnen an die Verantwortung übernehmen und Kinder vor weiterer Gewalt schützen.

Sollte es Unsicherheiten geben, kann zu jeder Zeit die insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz für eine anonyme Fallberatung hinzugezogen werden. Diese kann den Prozess unterstützen und begleiten.

b.) Wenn das Kind/der Jugendliche verbale Äußerungen zur sexuellen Gewalt mitteilt

Grundsätzlich gilt:

- Ruhe bewahren
- Dem Kind glauben!
- einen geschützten Raum für das Kind/den Jugendlichen schaffen, dem es erzählen kann
- aufmerksam und gut zuhören, sowie das Kind/den Jugendlichen für dessen Mut loben, offen zu sprechen.
- fachlich und professionell bleiben. Aussagen wie „Das ist ja furchtbar!“ verunsichern das Kind/den Jugendlichen
- Keine vorschnellen Versprechungen machen und insbesondere kein Versprechen der Geheimhaltung vermitteln
- Dokumentation der Gespräche und Beobachtungen
- Im Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen bleiben
- Parteilich arbeiten, d. h. eindeutig und auf der Seite des Kindes/Jugendlichen
- Mit dem Kind/Jugendlichen klären was er/sie braucht
- Das Kind/den Jugendlichen informieren, wie die Fachkraft unterstützen kann
- Unterstützung holen

WICHTIG:

Die Eltern oder Bezugspersonen **nicht** über die Vermutung informieren, solange nicht klar ist, wer Täter*in sein könnte.

Ebenso sollten **auf gar keinen Fall** Gespräche über die Vermutung mit den Eltern geführt werden, wenn ein Elternteil als Täter*in befürchtet wird/infrage kommt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Elternteil der/die Täter*in ist.

Bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt sollte zum wirksamen Schutz des Kindes der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie informiert werden. Aufgrund von Informationsgewinnung durch den ASD kann es unter Umständen dazu kommen, dass eine gewisse Zeit vergeht, bis der Schutz des Kindes dauerhaft gewährleistet werden kann. Dies erfordert

Ruhe, besonnenes Handeln sowie das „aushalten“ während des Klärungsprozesses von allen beteiligten Fachkräften, insbesondere gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

Die Mitteilung über den Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt gegenüber den Beteiligten erfolgt über den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

c.) Wie sollte der Verdachtsfall dokumentiert werden?

- Umgehend nach jedem Gespräch und jeder Beobachtung sollten alle Informationen schriftlich festgehalten werden
- Die Aussagen des Kindes/des Jugendlichen wörtlich zitieren
- Keine Interpretationen, sondern objektiv dokumentieren, was konkret gesagt und beobachtet wurde
- Separat zu dieser Dokumentation können Reaktionen des Kindes beschrieben werden
- Im 4-Augen-Prinzip dokumentieren. Dies schafft eine Absicherung sowohl für das Kind/den Jugendlichen, als auch für die Mitarbeitenden

d.) Warum muss dokumentiert werden?

Eine lückenlose Dokumentation ist wichtig, da diese bei einer strafrechtlichen Verfolgung einen wichtigen Baustein darstellt. Die Aussagen des betroffenen Kindes/Jugendlichen, sowie die Beobachtungen durch Fachkräfte sind wichtige Anhaltspunkte, um einen möglichen Tatverdacht zu belegen. Die Dokumentation kann in einem gerichtlichen Strafverfahren als Beweis dienen.

Alle relevanten Beobachtungen und Aussagen sollten auch nach der Meldung einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert werden und im Rahmen des Klärungsprozesses an den Allgemeinen Sozialen Dienst weitergegeben werden.

Abschließende Worte

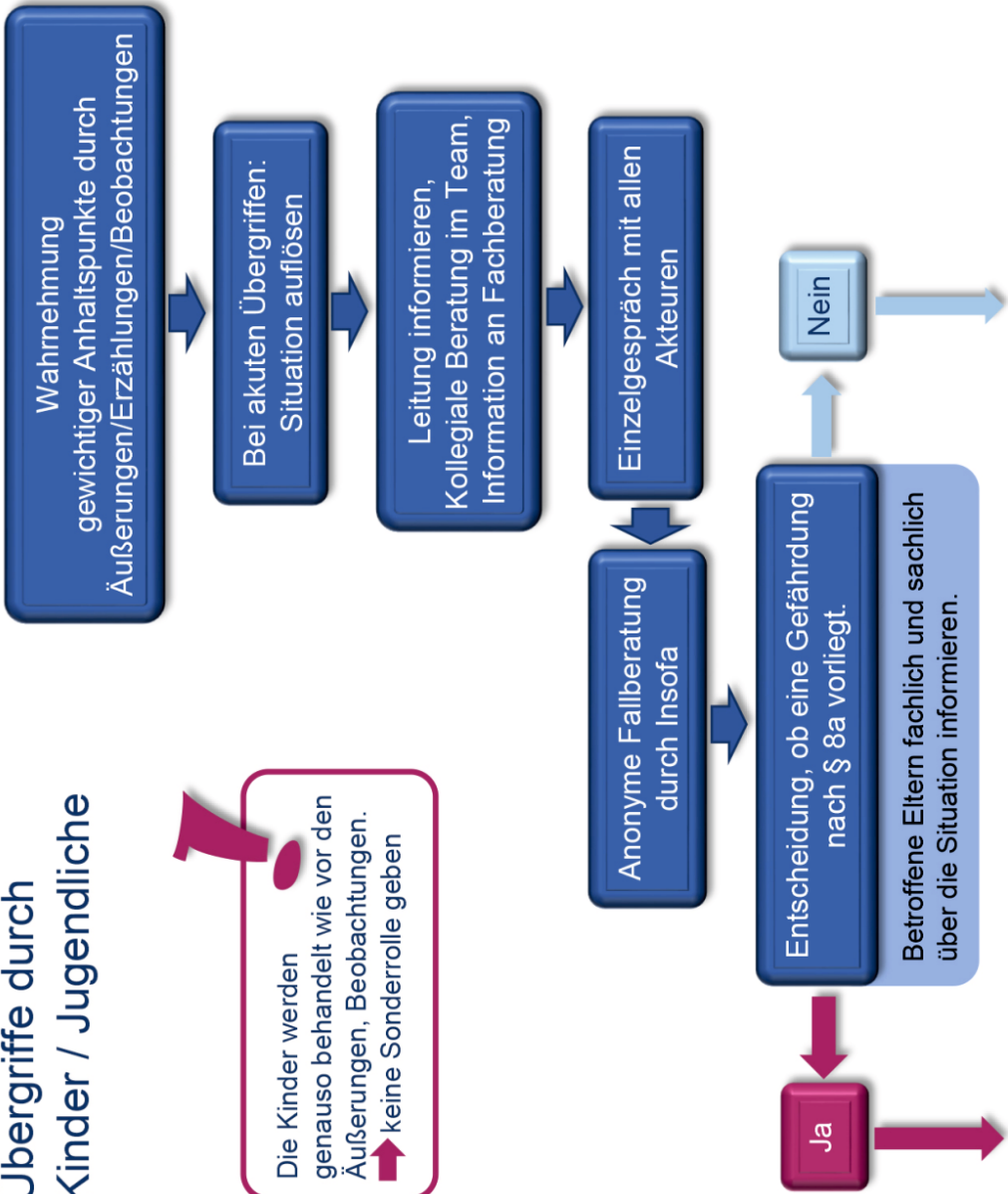
Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Kempen möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es die Verantwortung jedes Einzelnen ist, überlegt und professionell zu handeln und sich als Teil des Hilfesystems zu sehen. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht aus dem Blick verloren werden und sind auf die Hilfe von verantwortungsbewussten Erwachsenen angewiesen.

e.) Wie ist das Vorgehen bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt?

D O K U M E N T

Übergriffe durch Kinder / Jugendliche

Die Kinder werden genauso behandelt wie vor den Übergriffen, Beobachtungen. → keine Sonderrolle geben



§ 8a Meldung beim Allgemeinen Sozialen Dienst

Möglich über:

- das Formular auf der Homepage www.kempen.de
- Oder unter: 0171 / 76 58 92 5

Ablauf im Allgemeinen Sozialen Dienst

- Gefährdungseinschätzung mehrerer Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Einholen von Informationen bei Kita, Tagesmutter, Schule, OGS, Therapeuten etc.
- Gespräche mit allen Beteiligten

- Kind weiter beobachten
- Dokumentieren
- Fachkräfte sensibilisieren
- Themenbezogene Projekte z.B. „Mein Körper gehört mir“
- Elternabende
- Kinderkonferenz/Kinderrat

Akute Gefährdung

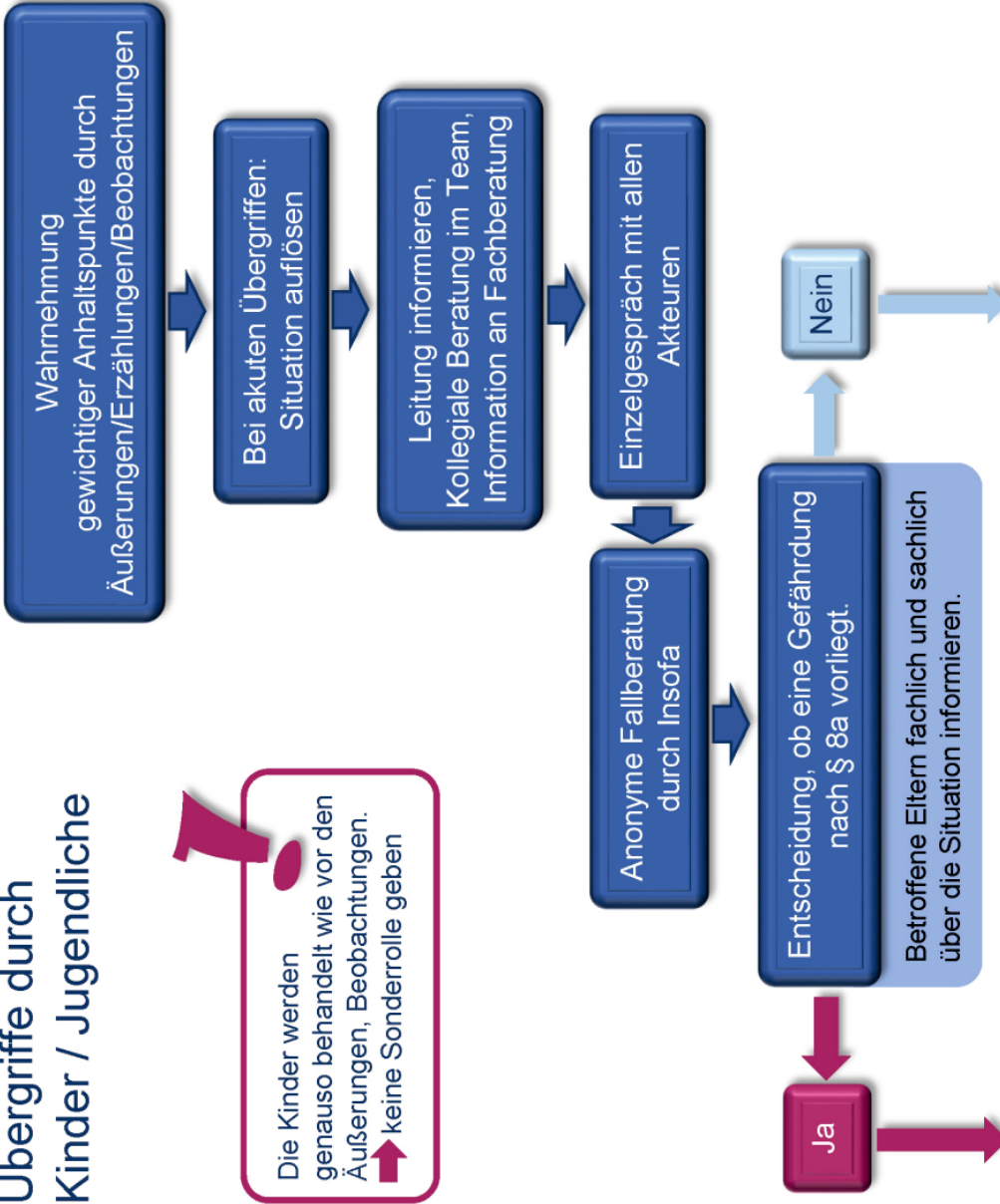
Ja

Kind schützen

Rückmeldung
an den Melder

Übergriffe durch Kinder / Jugendliche

Die Kinder werden genauso behandelt wie vor den Äußerungen, Beobachtungen.
 → keine Sonderrolle geben



- A T I O N

§ 8a Meldung beim Allgemeinen Sozialen Dienst

Möglich über:

- das Formular auf der Homepage www.kempen.de
- Oder unter: 0171 / 76 58 92 5

Ablauf im Allgemeinen Sozialen Dienst

- Gefährdungseinschätzung mehrerer Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst
- Einholen von Informationen bei Kita, Tagesmutter, Schule, OGS, Therapeuten etc.
- Gespräche mit allen Beteiligten

- Kind weiter beobachten
- Dokumentieren
- Fachkräfte sensibilisieren
- Themenbezogene Projekte z.B. „Mein Körper gehört mir“
- Elternabende
- Kinderkonferenz/Kinderrat

Akute Gefährdung

Ja

Kind schützen

Rückmeldung
an den Melder



KINDERSCHUTZ

STADT KEMPEN

Ansprechpartnerin zu Fachfragen im Amt für Kinder, Jugend und Familie

Stefanie Wienen

Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz

☎ 02152 917-3038

@ stefanie.wienen@kempen.de

Meldung einer akuten Kindeswohlgefährdung

Allgemeiner Sozialer Dienst

☎ 0171 7658925

@ kinderschutz@kempen.de



Kempen
niederrheinmalig

Amt für Kinder, Jugend und Familie



Rathaus am Bahnhof

Haus 16 Süd (gelb) + Haus 18 Mitte (rot)

Schorndorfer Straße 16-20 · 47906 Kempen



Geschäftszimmer: Tel. 02152 917-3012



www.kempen.de